

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Sindelfingen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Sindelfingen.

§ 2 Zweck und Ziele und deren Verwirklichung

1. Zweck des Vereins ist es, zeitgemäße Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu fördern und zu pflegen.
2. Der Verein ist der Rechts- und Wirtschaftsträger des Waldorfkindergartens in Sindelfingen.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben entsprechend Ziffer 1.
4. Der Verein ist den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen, wie die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. Stuttgart, auf das Engste verbunden.
5. Die öffentlichen Veranstaltungen des Vereins und die von ihm geschaffenen Einrichtungen sind jedem zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er tut dies durch selbstlose Förderung insbesondere der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck und Zielen des Vereins fremd sind oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Stuttgart, bei deren Wegfall dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg, zu; beide Zuwendungsempfänger haben das Vermögen für den Bereich der Waldorfkindergärten und nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins bejaht und sie unterstützen will. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Mitglieder, deren Kinder im Kindergarten betreut werden, sind ordentliche Mitglieder. Es ist erwünscht, dass Erziehungsberechtigte mit der Aufnahme eines Kindes als ordentliche Mitglieder in den Verein eintreten.
3. Die fördernde Mitgliedschaft steht allen offen, die keine Kinder im Waldorfkindergarten haben.
4. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder wandelt sich in eine fördernde Mitgliedschaft, sobald die Kinder aus dem Kindergarten ausscheiden.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der jeweilige Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
7. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Ein Austritt ist fristlos zum 31.12. jeden Jahres möglich.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Beirats ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss ist wirksam mit dem Beschluss; er braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern des Vereines
 - der Vorstand, bestehend aus allen gewählten Vorstandsmitgliedern und den gegebenenfalls kooptierten Vorstandsmitgliedern (§8 (8))
 - der Beirat, bestehend aus allen gewählten Beiratsmitgliedern des Kindergartens
 - das Kollegium, bestehend aus allen beim Verein beschäftigten pädagogischen MitarbeiterInnen.
2. In Ämter des Vereins sind nur Mitglieder wählbar.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen². Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Beirat oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschließende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese Satzung bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan überträgt.

Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für

- den Beschluss einer Kindergartenordnung, die den Kindergartenbetrieb regelt,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- die Wahl und die Entlastung des Vorstandes und
- die Auflösung des Vereins.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie vom Protokollführer unterzeichnet und alsbald zur Kenntnis gebracht.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand im Sinne der Waldorfpädagogik. Er hat außerdem die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen ErzieherInnen und Elternschaft zu fördern. Er nimmt zusätzlich Aufgaben im Rahmen der Kindergartenordnung wahr.

2. Der Beirat hat das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen. Er wird vom Vorstand über alle Angelegenheiten unterrichtet und kann zu allen Fragen Stellung nehmen.

3. Der Beirat trifft sich bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.

4. Das Beiratsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Beiratsmitglieder anwesend ist.

5. Der Beirat besteht aus zwei Personen je Kindergartengruppe. Die einzelnen Beiratsmitglieder werden auf einem Elternabend aus der Elternschaft der Gruppe für ein Jahr gewählt.

6. Die Elternschaft kann ihr gewähltes Beiratsmitglied mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit vom Amt entbinden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kindergartens im Sinne der Waldorfpädagogik und im Rahmen der Kindergartenordnung. Er vertritt den Verein nach außen. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- der Haushalt und die Buchführung.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sechs Personen, die für alle Belange kollegial verantwortlich sind. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
4. Der Vorstand hat das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
5. Es finden jährlich mindestens vier Vorstandssitzungen statt. Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Anschaffungen, Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, die den Wert von 5.000,- € überschreiten, kann der Vorstand nur mit Zustimmung des Beirates eingehen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Drei Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt. Vorschlagsrecht haben der Beirat und das Kollegium.
8. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Vorstandswahl an die Stelle des ehemaligen Vorstandes tritt.
9. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung (in der Regel bis zur Höhe der Aufwandspauschale des §3 Nr. 26a EStG) als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft gewährt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die betroffenen Mitglieder des Vorstandes sind dabei von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 9 Kollegium

1. Das Kollegium befindet über die pädagogischen Abläufe im Waldorfkindergarten und nimmt Aufgaben im Rahmen der Kindergartenordnung wahr.
2. Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn jede Kindergartengruppe mit mindestens einer Person vertreten ist.
3. Über Beschlüsse, die zu Aufgaben von Vorstand und Beirat führen, sind die betroffenen Organe frühzeitig und umfassend über Tagesordnung und Beschlussprotokoll zu informieren.
4. Das Kollegium hat das Recht, an Vorstands- und Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Einladungen, Beschlüsse

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Ob die Frist gewahrt ist, richtet sich nach der Aufgabe zur Post oder die Absendung der E-Mail an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse eines jeden Mitglieds.
 2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden, bei Beschlussfassung auf Antrag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Abstimmenden. Abberufungen des Vorstandes oder Änderungen des Zwecks und der Ziele des Vereins müssen mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Abstimmenden beschlossen werden.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend, wenn die Beschlusspunkte in der Tagesordnung vorgesehen waren.
4. Die Aufnahme einzelner Beschlusspunkte – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – im Verlauf einer Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Über Vorstands- und Beiratssitzungen ist das jeweils andere Organ, sowie das Kollegium frühzeitig und umfassend in Form von Tagesordnung und Beschlussprotokoll zu informieren.
6. Vor Sitzungen des Vorstandes, Beirates, sowie des Kollegiums ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
7. Vorstand, Beirat oder Kollegium fassen ihre Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihres Organs.

§ 11 Einkünfte des Vereins

1. Die Mitglieder erklären schriftlich die Höhe ihres Vereinsbeitrages. Über die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der vereinbarte und festgelegte Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug durch den Verein eingezogen.
2. Fördernde Mitglieder bezahlen mindestens den halben Mitgliedsbeitrag.
3. Das Kollegium und gewählte Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.
4. Die Höhe der Elternbeiträge wird von Vorstand und Beirat gemeinsam festgesetzt.
5. Bei Veränderung der Kostenlage ist der Vorstand ermächtigt, die Elternbeiträge an die zu erwartenden Kosten anzupassen. Die jeweils geltenden Beiträge sind in einer Anlage zur Kindergartenordnung auszuweisen. Über eine in Sonderfällen zu gewährende Ermäßigung beschließt der Vorstand.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stand: 21.11.2018